

# Gemeinde Bockhorn

Rathausplatz 1, 85461 Bockhorn

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Gemeinde Bockhorn erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach §§ 44 und 45 StVO in Verbindung mit Art. 2 und 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) folgende verkehrsrechtliche

#### Anordnung:

1. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs ist in Bockhorn im Gemeindeteil Kirchasch für die Straßen Am Sportplatz und Flurstraße auf Höhe der Einmündung von der Kirchstraße in die Straße Am Sportplatz und auf Höhe der beiden Einmündungen von der Walstraße in die Straßen Am Sportplatz und Flurstraße jeweils das VZ 274.1-40 Beginn/Ende einer Tempo-30-Zone aufzustellen.
2. Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 24 StVG geahndet werden.

Bockhorn, 01.10.2025



Lorenz Angermaier  
Erster Bürgermeister



angeschlagen am:

abgenommen am:

